

§ 5**Sonderfälle**

(1) Die Stipendien für pädagogische Spezialstudien gemäß der Gemeinsamen Anweisung des Ministers für Volksbildung und des Ministers für Hoch- und Fachschulwesen vom 23. Juli 1981⁶ werden von den neuen Stipendienregelungen nicht berührt. Ab September 1990 kann die Stipendienzahlung auch von der delegierenden Einrichtung an Stelle der Hochschuleinrichtung erfolgen.

(2) Die Grundstipendien für die Fachrichtungen Schriftsteller, Choreografie und Schauspielregie gemäß der Gemeinsamen Anweisung des Ministers für Kultur und des Ministers für Hoch- und Fachschulwesen vom 7. August 1981 § 2 Abs. 1⁷ beträgt ab 1. Juli 1990 80 % des Nettodurchschnittseinkommens der letzten 12 Monate vor Aufnahme des Studiums, mindestens 500,— DM, höchstens 700,— DM monatlich.

(3) Die Stipendienanordnung vom 29. Juni 1990 findet volle Anwendung auf die Gemeinsame Anweisung des Ministers für Kultur und des Ministers für Hoch- und Fachschulwesen vom 7. August 1981⁸ über Stipendienzahlung an Studenten der staatlichen Ballettschulen und der Fachschule für Artistik und auf die Gemeinsame Anweisung des Ministers für Kultur und des Ministers für Hoch- und Fachschulwesen vom 7. August 1981⁹ über die Stipendienzahlung an Schüler der

⁶ Gemeinsame Anweisung des Ministers für Volksbildung und des Ministers für Hoch- und Fachschulwesen zur Stipendienregelung auf dem Gebiet der Volksbildung vom 23. Juli 1981 (VuM des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen Nr. 4/81 S. 33).

⁷ Gemeinsame Anweisung des Ministers für Kultur und des Ministers für Hoch- und Fachschulwesen über die Stipendienzahlung an Studenten der Fachrichtungen Schriftsteller, Choreografie und Schauspielregie vom 7. August 1981 (VuM des Ministeriums für Kultur Nr. 4/81 S. 31).

⁸ Gemeinsame Anweisung des Ministers für Kultur und des Ministers für Hoch- und Fachschulwesen über die Stipendienzahlung an Studenten der staatlichen Ballettschulen und der Fachschule für Artistik vom 7. August 1981 (VuM des Ministeriums für Kultur Nr. 4/81 S. 32).

⁹ Gemeinsame Anweisung des Ministers für Kultur und des Ministers für Hoch- und Fachschulwesen über die Stipendienzahlung an Schüler der Meisterklassen und Studenten des Zusatzstudiums an den künstlerischen Hochschulen vom 7. August 1981 (VuM des Ministeriums für Kultur Nr. 4/81 S. 32).

Meisterklassen und Studenten des Zusatzstudiums an künstlerischen Hochschulen.

(4) Die Grundstipendien gemäß der Frauensonderstudium-Anordnung vom 31. August 1988¹⁰ betragen 280,—DM monatlich. Zahlt der Betrieb den festgelegten finanziellen Zuschuß nicht, wird das Grundstipendium von den Hoch- bzw. Fachschulen einkommensabhängig gemäß § 2 berechnet und gezahlt.

§ 6**Übergangsregelung**

Studenten, deren Studium am 31. August 1990 endet, können im Oktober 1990 den Antrag bei der Hoch- bzw. Fachschule stellen, den Erhöhungsbetrag exakt berechnen zu lassen. Sie haben Anspruch auf Nachzahlung der Differenz zur Abschlagszahlung. Zuviel gezahlter Abschlag ist zurückzufordern. Im Einzelfall kann die Hoch- bzw. Fachschule die Rückzahlung erlassen.

§ 7**Schlußbestimmungen**

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1990 in Kraft. Ihr entgegenstehende Regelungen sind nicht mehr anzuwenden.

(2) Mit Inkrafttreten des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin (Ost) tritt diese Anordnung außer Kraft.

Berlin, den 17. August 1990

**Der Minister
für Bildung und Wissenschaft**
Prof. Dr. Hans Joachim Meyer

¹⁰ Anordnung über Fördermaßnahmen bei der Qualifizierung von Frauen an Universitäten, Hoch- und Fachschulen - Frauensonderstudium-AO - vom 31. August 1988 (GBl. I Nr. 20 S. 229).